

# Lilienberg : das neue Nachrichtendienstgesetz

Autor(en): **Hess, Andreas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz**

Band (Jahr): **91 (2016)**

Heft 10

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-737889>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Lilienberg: Das neue Nachrichtendienstgesetz

Welche neuen Möglichkeiten das Nachrichtendienstgesetz dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) bietet und wie die Sicht der Kantone lautet, wurde im Rahmen einer Veranstaltung des Lilienberg Unternehmerforums erörtert.

Unter der Gesprächsleitung von Andreas Widmer, Leiter Aktionsfeld Sicherheit und Armee des Lilienbergs, erörterten Paul Zinniker, stellvertretender Direktor Nachrichtendienst des Bundes, und die Schaffhauser Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel die Frage, ob das am 25. September 2016 zur Abstimmung gelangende Nachrichtendienstgesetz die Sicherheit der Schweiz erhöht. Beide meinten dazu klar Ja.

## Seit 2009 in Entwicklung

Das neue Nachrichtendienstgesetz umfasst 88 Artikel, das Wort «Staatsschutz» kommt darin nicht vor, so Zinniker. Damit will man sich klar vom Kalten Krieg und der Fichenaffäre von 1989 abgrenzen. Das neue ND-Gesetz sei 2009 vom Bundesrat in Auftrag gegeben worden.

Konzipiert und geschrieben wurde das Gesetz vor den Anschlägen in Paris und Brüssel und vor der Snowden-Affäre. Es sei also keine Reaktion auf die gegenwärtigen Ereignisse. Das neue ND-Gesetz basiert auf den Erfahrungen der Schweiz in der Risiko-bewertung der vergangenen 20 Jahre. Zinniker wies auch darauf hin, dass das Bundesgesetz über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) nichts mit dem neuen Nachrichtendienstgesetz zu tun habe. «Dies ist ein Gesetz für die Strafverfolgungsbehörden und hat mit dem NDB nichts zu tun», sagte Zinniker.

Nach erfolgter Volksabstimmung tritt das neue NDB-Gesetz frühestens im Herbst 2017 in Kraft. Die Umsetzung wird durch den Bund in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen erfolgen, sagte Zinniker weiter. «Dies ist ein grosser Vorteil für die Schweiz, weil die kantonalen Polizeibehörden direkt vor Ort, nahe am Geschehen sind», führte Zinniker weiter aus.

## Gefahren greifbar

Der NDB ist relativ knapp dotiert, wie Zinniker sagte. Lagedarstellung, Datenhaltung, Analysen erstellen oder Berichte verfassen gehören zu den Aufgaben des

Dienstes. Aufgabe des NDB ist, präventiv in den Bereichen Verbotener Nachrichtendienst, Terrorismus, Gewaltextremismus oder Proliferation tätig zu sein.

Zinniker stellte klar: «Wir sind keine Polizei!» Zur aktuellen Bedrohungslage meinte er, dass er diese noch nie so nahe und real erlebt habe wie in der heutigen Zeit. Spionage, Cyberattacken, eine militärisch instabile Ostflanke Europas, Terrorismus und komplexe Bedrohungssituationen beschäftigen gegenwärtig den Nachrichtendienst.

Im Zusammenhang mit Jihad-Reisen wurden in der jüngeren Vergangenheit rund 700 Personen, meist Jugendliche, durch die Behörden angesprochen. Die Reaktionen auf die direkten Ansprachen waren meist positiv. Die Ansprachen möglicher Jihad-Reisender erfolgten in enger Zusammenarbeit von Bund und Kantonen.

## Zeitgemässe Überwachung

Bei den im neuen Nachrichtendienstgesetz aufgeführten neuen Überwachungs-massnahmen handle es sich ausschliesslich um bewilligungspflichtige Massnahmen, wie Zinniker weiter ausführte.

Dazu zählen die Überwachung von öffentlichen und privaten Räumen, das Durchsuchen von Fahrzeugen, das Eindringen in Computernetzwerke oder das Überwachen von Smartphones. Auf Grund des erheblichen Aufwands, welcher solche Massnahmen erfordert, rechnet Zinniker mit rund 10 Fällen pro Jahr.

## Strenges Verfahren

Das Bewilligungsverfahren für solche Überwachungs-massnahmen ist dreistufig. Bevor ein Telefon überwacht werden kann, muss zuerst ein Hinweis, meist aus dem Ausland, oder ein konkreter Anfangsverdacht vorliegen. Dann wird geprüft, ob die Hinweise im öffentlichen Raum abgeklärt werden können. Ist dies nicht möglich, muss das Bundesverwaltungsgericht um eine Bewilligung angefragt werden.

Bei positivem Entscheid durch das Bundesverwaltungsgericht muss der Chef VBS nach Konsultation des Sicherheitsausschusses einen politischen Entscheid für die geplanten Überwachungs-massnahmen treffen. Ohne dieses dreistufige Verfahren werden Eingriffe in die Privatsphäre nicht möglich sein, so Zinniker.

Zudem: Diese Massnahmen können ausschliesslich bei Terrorismusverdacht beantragt und eingesetzt werden, nicht jedoch bei gewalttätigem Extremismus. Das Gesetz sieht vor, dass nach Abschluss der Überwachung innerhalb der Privatsphäre die Betroffenen informiert werden müssen.

## Aufsicht und Kontrolle

Zur Aufsicht über die Nachrichtendienste meinte Zinniker, dass «es nichts gibt, was die Aufsicht über die Nachrichtendienste nicht sehen kann». Die Aufsichtsdelegation über den Nachrichtendienst der Geschäftsprüfungsdelegation (GPDEL) der eidgenössischen Räte beaufsichtigt den NDB und hat Zugang zu allen Vorgängen und Dossiers. Auf kantonaler Stufe ist die Aufsicht über die Dienstaufsicht der Polizeibehörden sichergestellt. Auch ist die Abgrenzung zwischen dem Nachrichtendienst und dem Strafrecht klar geregelt.

Zinniker hielt fest, dass der Spagat zwischen Freiheit und Sicherheit mit dem neuen Nachrichtendienstgesetz gut gelingen sei. Das Gesetz beinhalte klare Abgrenzungen zwischen Prävention und Strafverfolgung, verfüge über eine starke richterliche sowie politische und parlamentarische Kontrolle, sei angemessen und sei auf die vergleichsweise bescheidenen Ressourcen unseres Landes ausgerichtet.

## Die Sicht der Kantone

Die Schaffhauser Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel, Vorsteherin des Finanzdepartementes, zu welchem auch die Bereiche Polizei, Bevölkerungsschutz und Armee gehören, ging auf die Aspekte und Bedürfnisse der Kantone ein.

Sie wies darauf hin, dass sowohl der Bund wie auch die Kantone zur Gefahrenabwehr auf frühzeitige und umfassende Informationen angewiesen sind. Die Bekämpfung von Spionage, Terrorismus, gewalttätigem Extremismus, Proliferation oder Angriffen auf kritische Infrastrukturen sei eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. «Nur gemeinsam kann man die Bedrohungen der Sicherheit unseres Landes nachhaltig und wirksam bekämpfen», sagte die Regierungsrätin. Jedoch bleibe die polizeiliche Gefahrenabwehr grundsätzlich Sache der Kantone, sagte sie weiter.

Zu den nachrichtendienstlichen Aufgaben der Kantone gehöre die Beschaffung und Bearbeitung von Informationen zu den genannten Bedrohungsformen. Die Kantone tun dies unaufgefordert oder im Auftrag des NDB.

### Verbindung zum Terror

Anhand zweier konkreter Fälle zeigte sie die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton auf. Im einen Fall lagen dem NDB Hinweise vor, dass eine Person im Kanton Schaffhausen Verbindungen zu terroristischen Organisationen pflegen könnte. Im Auftrag des NDB klärte ein Mitarbeiter der Kantonspolizei Schaffhausen die Identität und die Wohnverhältnisse der betreffenden Person ab und rapportierte dies nach Bern.

In einem anderen Fall lagen der Schaffhauser Polizei Hinweise vor, dass eine Person sich radikalisisieren könnte. «Solche Hinweise können von Privatpersonen, kantonalen oder kommunalen Amsstellen kommen», erklärte Widmer Gysel. Im Zusammenhang mit den diversen Anschlägen in der Vergangenheit sind die Schaffhauser Amsstellen durch die Kantonspolizei sen-

sibilisiert worden. Der Hinweis auf Radikalisierung sei von der Schaffhauser Polizei weiterbearbeitet worden. Es wurden Abklärungen im Umfeld der Person getätigt und je nach Fall könne auch eine präventive Ansprache dieser Person durch die Polizei erfolgen. Der Fall wurde durch den Nachrichtendienst der Schaffhauser Polizei an den NDB rapportiert. «Je nach Fall könnten durch den NDB Folgeaufträge erfolgen», erklärte sie die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im Bereich Nachrichtendienst.

### Finanzelle Abgeltung

So gesehen sei der Kantonale Nachrichtendienst der «verlängerte Arm» des NDB. «Hier stelle sich auch die Frage nach der finanziellen Abgeltung durch den Bund», sagte Widmer Gysel weiter. Die Kosten werden durch den Bund mittels ei-



Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel.

nes Verteilschlüssels mit jährlich 12,4 Mio. Franken an die Kantone abgegolten. Die Kantone weisen die Beträge den entsprechenden Stellen zu. Konkret wird die Nachrichtendienstaufgabe im Kanton Schaffhausen durch einen Kripo-Beamten im Nebenamt ausgeführt, was 0,25 Stellenprozenten entspreche. Mit der Einführung des neuen Nachrichtendienstgesetzes ändere sich auf kantonaler Ebene in Bezug auf die Rollenverteilung nicht viel, sagte Widmer Gysel weiter. Denn die Aufgaben im präventiven Staatsschutz bleiben für die Kantone unverändert. Jedoch wird die Zusammenarbeit in den Bereichen technische Mittel, Schutz- und Beobachtungsmassnahmen oder durch gemeinsame Ausbildungsangebote vertieft.

Zur Kontrolle des Kantonalen Nachrichtendienstes habe sie als zuständige De-



Bilder: Hess

Paul Zinniker, stellvertr. Direktor NDB.

partementsvorsteherin die Einhaltung der Verwaltungsabläufe zu überprüfen. Die Kantonale Dienstaufsicht kann Einsicht in die durch den kantonalen Nachrichtendienst erhobenen Daten nehmen.

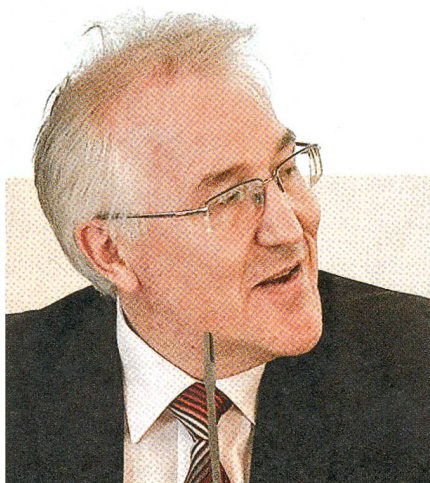
Die durch den ND des Kantons erhobenen Daten werden völlig isoliert von anderen Daten aufbewahrt und sind nicht mit anderen, beispielsweise polizeilichen Daten und Systemen verbunden. Das System dient zur Erfassung, Bearbeitung, Rapportierung und Ablage der nachrichtendienstlichen Daten. Nicht mehr benötigte Daten werden nach drei Jahren gelöscht.

Mit dem neuen NDG werden die Kantone zukünftig keine eigenen Datenbanken mehr führen. Die kantonalen Nachrichtendienste werden Zugriff auf die nationale NDB-Datenbank «INDEX NDB» erhalten. Die kantonalen Systeme werden zukünftig nicht mehr verwendet werden. Dafür erhalten die Kantone ein eigenes sogenanntes «Schliessfach», in welchem die zuständigen Beamten ihre nachrichtendienstlichen Daten bearbeiten können.

### Zeitgemässes Gesetz

Rosmarie Widmer Gysel stellte an die Adresse der Gegner des neuen Nachrichtendienstgesetzes klar, dass eine flächendeckende Überwachung weder vorgesehen noch möglich sei.

Sie ist überzeugt, dass das neue Nachrichtendienstgesetz mehr Sicherheit für alle bringen wird und zeigemässe Überwachungsmassnahmen notwendig seien. Die Freiheit des einzelnen wird durch ein strenges Bewilligungs- und Kontrollverfahren geschützt sein. «Die Balance zwischen den beiden hohen Gütern Freiheit und Sicherheit bleibt gewahrt», so die Schaffhauser Regierungsrätin. Andreas Hess



Gesprächsleiter Oberst Andreas Widmer.